

# **Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC), Kreisverband Memmingen – Unterallgäu e.V.**

vom 13.02.2014

## **§ 1 Zugehörigkeit, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Bayern) e.V.
2. Er führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V. (ADFC Memmingen-Unterallgäu)".  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist in Memmingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des ADFC Memmingen-Unterallgäu ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Jugendhilfe, die Kriminalprävention, die Verbraucherberatung und den Sport zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  - b. Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
  - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
  - d. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
  - e. Seminare und Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit,
  - f. Organisation von Vorträgen, Schulungen oder Übungsveranstaltungen,
  - g. Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
  - h. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
  - i. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen besonders im Bereich Jugendarbeit und Seniorenberatung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der ADFC Memmingen-Unterallgäu verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der ADFC Memmingen-Unterallgäu hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder im ADFC Memmingen-Unterallgäu sind auch Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Landesverband Bayern) e.V. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz im Kreis Memmingen-Unterallgäu haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Memmingen-Unterallgäu angehören, sind Mitglieder des ADFC Memmingen-Unterallgäu.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Kreis Memmingen-Unterallgäu ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Memmingen-Unterallgäu oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Memmingen-Unterallgäu.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins.  
Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.  
Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben nur das aktive Wahlrecht.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

#### **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Kreisvorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) Orts- oder Stadtteilgruppen

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden.  
Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen.  
Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands des Kreisverbandes
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer des Kreisverbandes
  - c) Annahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
  - d) Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen.  
Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung.  
Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung angeben.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
  3. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.  
Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
  4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, der kein Mitglied des Kreisvorstandes angehören soll.  
Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
  5. In den Kreisvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Erreichen bei einer Listenwahl weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als Listenplätze zu vergeben sind, eine ausreichende Mehrheit, sind die mit den nächsthöchsten Stimmen gewählt.
  6. Wahlen zum Kreisvorstand werden geheim durchgeführt, im übrigen bestimmt die Versammlungsleitung die Form der Beschlussfassung. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt und von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## § 9 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er besteht aus:
  - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b) der oder dem 2. Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister  
Zusätzlich können bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Insgesamt soll der Kreisvorstand aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein.  
Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 26 BGB)  
Die Kreisvorsitzenden und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils einzeln.

5. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

#### **§ 10 Satzungsänderungen in Sonderfällen ohne Mitgliederversammlung**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit und Eintragungsfähigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Behörden zur Behebung von Vollzugshindernissen gefordert werden, vorzunehmen. Er muss bei der nächsten Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder über die erfolgten Änderungen der Satzung informieren.

#### **§ 11 Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind.

#### **§ 12 Orts- und Stadtteilgruppen**

Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Gliederungen in einem Ort, Orts- oder Stadtteil bilden. Diese verfolgen in ihrem Bereich die Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

#### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Weitere Regelungen**

Soweit diese Satzung keine Spezialregelung enthält, gilt die Satzung des ADFC-Landesverbands Bayern entsprechend.